



Kurzinformation

Änderungen von Gesetzentwürfen im Gesetzgebungsverfahren

Änderungen einschließlich Ergänzungen von Gesetzentwürfen werden in der Regel auf Empfehlung des (federführenden) Ausschusses beschlossen, an den die Vorlage nach ihrer ersten Lesung überwiesen wurde. Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) dürfen sich die Beschlussempfehlungen von Ausschüssen „nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Fragen beziehen“. Nach Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses des Bundestags ist ein „unmittelbarer Sachzusammenhang“ in diesem Sinne anzuerkennen, wenn die vorgeschlagenen Ergänzungen „am Gesetzgebungsgrund oder an den Gesetzgebungszielen der ursprünglichen Vorlage anknüpfen.“¹

Ein Teil des verfassungsrechtlichen Schrifttums geht davon aus, dass damit auch die verfassungsrechtlichen Grenzen von Änderungen während des Gesetzgebungsverfahrens zutreffend beschrieben sind. Es wird aber auch die Auffassung vertreten, dass das Grundgesetz (welches diese Frage nicht explizit anspricht) großzügiger als die Geschäftsordnung sei.² Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage noch nicht entschieden. Es hat lediglich für den sogenannten Vermittlungsausschuss (der tätig wird, wenn der Bundesrat mit einem vom Bundestag beschlossenen Gesetz nicht einverstanden ist) die verfassungsrechtlichen Grenzen klargestellt. Dessen Vermittlungsvorschlag müsse, so das Bundesverfassungsgericht, auf Regelungsgegenstände begrenzt bleiben, die bis zur letzten Lesung im Bundestag in das Gesetzgebungsverfahren eingeführt worden seien.³

Über die Frage, ob bei einer im Ausschuss beantragten Änderung eines Gesetzentwurfs die rechtlichen Vorgaben eingehalten sind, entscheidet der Ausschuss mit Mehrheit. In streitigen Fällen muss ein entsprechender Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden.⁴ Der Ausschussvorsitzende hat nicht die Befugnis, entgegen dem Mehrheitswillen im Ausschuss einen Änderungsantrag von

1 Vgl. Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, § 62 GOBT, Anmerkung I. 1. d.

2 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 141/21, Verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Änderungsanträgen im Ausschussverfahren.

3 Vgl. BVerfGE 120, 56 (76).

4 Vgl. Ritzel/Bücker/Schreiner, a.a.O.

der Tagesordnung zu nehmen, der nach seiner Überzeugung die rechtlichen Grenzen für Änderungen von Gesetzentwürfen überschreitet.

Gesetze, die trotz des Überschreitens dieser Grenzen verabschiedet werden, leiden an einem Verfahrensfehler. Dieser wirkt sich aber nur unter zwei Voraussetzungen auf die Gültigkeit des Gesetzes aus: Zum einen muss gegen eine Vorgabe des Grundgesetzes verstoßen worden sein; Verstöße gegen die Geschäftsordnung reichen als solche nicht aus. Zum anderen führen auch verfassungsrechtliche Mängel im Gesetzgebungsverfahren nur dann zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, wenn sie bei Erlass des Gesetzes evident waren.⁵ Liegen diese Voraussetzungen vor, also ein evidenter verfassungsrechtlicher Verfahrensfehler, ist die Nichtigkeitserklärung des entsprechenden Gesetzes dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

* * *

5 Vgl. zur Relevanz von Verfahrensfehlern im Gesetzgebungsverfahren Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 177/21, Einzelfragen zum Gesetzgebungsverfahren, S. 4 ff.